



## **Volksbank Salzburg eG**

*(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)*

### **2. Nachtrag vom 20. Dezember 2018**

zum Basisprospekt für das

## **Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen**

vom 09. August 2018

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 09. August 2018 (der "**Original Basisprospekt**") wie er durch den ersten Nachtrag vom 22. Oktober 2018, geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit dem 1. Nachtrag, der "**Prospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 09. August 2018 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 22. Oktober 2018 veröffentlicht, hinterlegt und am 25. Oktober 2018 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 20. Dezember 2018 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbanksalzburg.at/ihre-regionalbank/dokumente/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

**Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.**

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

**Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 27. Dezember 2018.**

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

*Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.*

*Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.*

*Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.*

## **WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE**

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

### **1. KAPITEL 1. DIE ZUSAMMENFASSUNG – D. Risiken**

Im Punkt "D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind", wird nach dem Risikofaktor beginnend mit "Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, ..." auf Seite 32 des Original Basisprospekts der untenstehende Risikofaktor eingefügt:

"Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes."

### **2. KAPITEL 2. RISIKOFAKTOREN – 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

Im Punkt "2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT", wird nach dem Risikofaktor beginnend mit "Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, ..." auf Seite 54 des Original Basisprospekts der untenstehende Risikofaktor eingefügt:

**"Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.**

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen, wie in Artikel 4 (1) Nr. 79 CRR definiert (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Nach Ansicht der EBA (vgl Single Rulebook Q&A Question ID 2017\_3173 vom 21.09.2018) werden im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, aber diese Vereinbarungen nicht unwiderruflich sind, die entsprechenden Risikopositionen die Voraussetzungen nach Artikel 4 (1) Nr. 79 CRR erfüllen und sind daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112 (k) CRR zuzuordnen.

Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes."

### **3. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN**

Im Punkt "5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN" werden vor Punkt "5.3.1 Fusionen 2017" auf Seite 101 des Original Basisprospekts die untenstehenden Passagen eingefügt und die bestehenden Punkte "5.3.1 Fusionen 2017" und "5.3.2 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes" in "5.3.6 Fusionen 2017" und "5.3.7 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes" umbenannt. Darüber hinaus wird der bisher bestehende Punkt "5.3.3 Erhöhte Eigenmittelanforderungen aufgrund des CRD IV-Pakets" zur Gänze gelöscht:

### **"5.3.1 Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses**

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Die EZB hat für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) ab 01.01.2018 eine SREP-Quote iHv 10,925% festgelegt. Steigende Säule 2 Anforderungen und/oder zusätzliche EZB-Guidance zu den SREP-Anforderungen könnten für den Volksbanken-Verbund und somit auch die Emittentin zusätzlichen Druck auf ihre Kapitalisierung mit ungeplanten Anpassungen auslösen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

### **5.3.2 MREL Quote für den Volksbanken-Verbund**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Zum Datum dieses Nachtrags wurde für den Volksbanken-Verbund noch keine verbindliche MREL Quote festgelegt.

### **5.3.3 Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund**

Die Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) sieht für die VOLKSBANK WIEN auf Basis der Lage des konsolidierten Volksbanken-Verbundes eine Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer sowie erstmals eine Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute vor. Die Pufferanforderung ist für das Jahr 2019 für beide Puffer mit jeweils 0,5% begrenzt (Übergangsbestimmung) und beträgt ab 2020 1% der RWAs (des Gesamtforderungsbetrages nach Art. 92 Abs. 3 CRR), jeweils auf konsolidierter Basis, wobei jeweils für 2019 und 2020 nur die höhere Pufferanforderung zum Tragen kommt, beide Puffer aber gleich hoch sind.

### **5.3.4 Zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgrund von CRD IV-Paket**

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Eine solche negative Auswirkung könnte das Erfordernis von zusätzlichen Eigenmitteln auf Einzelbasis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbunds sein. So fordert Artikel 92 CRR,

dass Kreditinstitute eine Tier 1 Kapitalquote iHv 6,0% erfüllen müssen, wovon bis zu 1,5% mit zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1 – "AT 1") erfüllt werden können.

Falls solche zusätzlichen Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben. (Siehe auch Risikofaktor: "Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und den Volksbanken-Verbund haben.").

### **5.3.5 Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes**

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen, wie in Artikel 4 (1) Nr. 79 CRR definiert (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Nach Ansicht der EBA (vgl Single Rulebook Q&A Question ID 2017\_3173 vom 21.09.2018) werden im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, aber diese Vereinbarungen nicht unwiderruflich sind, die entsprechenden Risikopositionen Voraussetzungen nach Artikel 4 (1) Nr 79 CRR erfüllen und sind daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112 (k) CRR zuzuordnen.

Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes."

## **HAFTUNGSERKLÄRUNG**

Die Volksbank Salzburg eG mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift 5020 Salzburg, St. Julien-Straße 12, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Salzburg, 20. Dezember 2018

**Volksbank Salzburg eG**

als Emittentin